

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung  
(Nr 79 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998  
geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2011 in Anwesenheit von Dr. Schernthaler (Referat 11/03) als Experte geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Zu diesem Gesetzesvorhaben kann aus den Erläuterungen allgemein Folgendes festgehalten werden:

Die Mitglieder des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung, der Direktor des Landesrechnungshofes, der Amtsführende Präsident des Landesschulrates, die Mitglieder des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg und die Bürgermeister der anderen Gemeinden des Landes sowie der Präsident der Landwirtschaftskammer sind gemäß den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 im ASVG-System pensionsversichert, soweit nicht in Einzelfällen nach § 17 Abs 7 altes Recht (Salzburger Bezügegesetz 1992) zum Tragen kommt. Diese Pensionsversicherung weist die Besonderheit auf, dass die monatlichen Pensionsversicherungsbeiträge (derzeit 12,55 % bis zur ASVG-Höchstbemessungsgrundlage) zunächst beim betreffenden Rechtsträger (Land, Gemeinden, Landwirtschaftskammer) verbleiben und erst nach Ausscheiden des Funktionsträgers aus dem Amt binnen sechs Monaten – ergänzt um den Dienstgeberanteil (10,25 %) – als so genannter Anrechnungsbetrag an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu überweisen sind. Erst dann erwerben die ausgeschiedenen Organwalter Versicherungszeiten, nämlich Beitragsmonate der Pflichtversicherung, und können die Rückerstattung jener Beitragsteile von Bezügen, die (allenfalls mit sonstigen Einkünften) über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, beantragen. Diese Regelung ist – bezogen auf Gemeindeorgane – auf Kritik des Salzburger Gemeindeverbandes gestoßen. Der Kritik soll Rechnung getragen werden, indem Änderungen analog der Novelle BGBl I Nr 52/2011 zum Bundesbezügegesetz vorgeschlagen werden. Die Änderungen betreffen nicht nur Gemeindeorgane, sondern alle von der Pensionsversicherung nach den §§ 11 ff Salzburger Bezügegesetz 1992 erfassten Funktionsträger. Auf diese Weise ist die von § 2 Abs 3 BezBegrBVG geforderte Gleichheit der Regelungen im Verhältnis zum Bundesrecht gewährleistet. Im Übrigen

wird auf die weiteren Erläuterungen und den Gesetzestext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 79 der Beilagen) verwiesen.

Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) stellt fest, dass die bisherige Regelung über die Abführung der monatlichen Pensionsversicherung für Bürgermeister äußerst grotesk gewesen sei. Das Gesetz habe vorgesehen, dass die monatlichen Pensionsversicherungsbeiträge von Bürgermeistern aber auch zB von Landtagsabgeordneten zunächst vom betreffenden Rechtsträger (also Gemeinde oder Land) gesammelt wurden. Erst nach Ausscheiden des Funktionsträgers aus dem Amt seien diese Beiträge dann, ergänzt um den Dienstgeberanteil, an den zuständigen Pensionsversicherungsträger überwiesen worden. Dies hatte zur Folge, dass die ausgeschiedenen Organwalter erst im Zeitpunkt der Überweisung an den Pensionsversicherungsträger Versicherungszeiten erwerben konnten. Die Konsequenz daraus sei gewesen, dass für diejenigen Personen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf eine Privatpension gehabt hätten, noch keine Anrechnung der Pensionszeiten, zB als Bürgermeister, habe vorgenommen werden können. Die SPÖ werde daher der zitierten Vorlage zustimmen.

Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) hält fest, dass den Ausführungen ihres Vorredners voll zuzustimmen sei. Die ÖVP sei ebenfalls für die Annahme der Regierungsvorlage.

Abg. Essl (FPÖ) signalisiert ebenfalls die Zustimmung der FPÖ. Er betont, dass die geplante Änderung nicht allein die Bürgermeister betreffe, sondern auch die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung, den Direktor des Landesrechnungshofes und weiter im Gesetz genannte Organwalter.

Abg. Schwaighofer (Grüne) fragt nach, inwiefern sich aus der geplanten Gesetzesänderung nun konkrete Begünstigungen ergäben.

Hofrat Dr. Faber (Legislativ- und Verfassungsdienst) weist darauf hin, dass der Landesgesetzgeber aufgrund bundesverfassungsrechtlicher Vorgaben im BezügebegrenzungsBVG dazu gezwungen gewesen sei, analoge Regelungen zum Bundesbezügegesetz auf Landesebene zu treffen. Somit habe man bisher im Salzburger Bezügegesetz gar keine andere Regelung vorsehen können. Aufgrund von Änderungen im Bundesbezügegesetz, sei es jetzt aber möglich, diese Änderung wiederum auf Landesebene nachzuvollziehen. Die konkrete Begünstigung sei darin zu erblicken, dass die Pensionsbeiträge nunmehr laufend eingezahlt würden und daher auch die Versicherungszeiten laufend angerechnet werden könnten. Man könne nun also jederzeit die Versicherungszeiten und -beiträge konkret berechnen ohne erst auf das Funktionsende warten zu müssen.

Dr. Schernthaler (Referat 11/03) führt aus, dass sich für Bürgermeister nun der Vorteil ergäbe, dass im Fall von zwei Pensionsversicherungen nunmehr die jederzeitige Rückerstattung von Pensionsbeiträgen, die über die ASVG-Bemessungsgrundlage hinaus geleistet worden seien, möglich sei. Mit Inkrafttreten des Gesetzes hätten nun alle Gemeinden den sogenannten Anrechnungsbetrag, der bis dahin angefallen sei, an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu überweisen.

Hofrat Dr. Faber hält dazu noch fest, dass die Rückforderungsmöglichkeit für Landtagsabgeordnete grundsätzlich in gleichem Umfang bestehe. Die monatlichen Pensionsbeiträge würden ab Jänner 2012 abgeführt werden. Eine Überweisung der bisher in der Vergangenheit angesammelten Beiträge finde für Abgeordnete jedoch erst zum Ausscheiden aus dem Landtag statt.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer führt zur Zielsetzung der in Aussicht genommenen Gesetzesänderung aus, dass es darum gehe, eine Benachteiligung gegenüber allen anderen Dienstnehmern nun abzuschaffen. In Zukunft hätten die betroffenen Organwalter die Möglichkeit – sowie alle anderen Dienstnehmer auch – die Ausgleichsmöglichkeit für überzahlte Beträge in die Pensionsversicherung in Anspruch zu nehmen. Die Gebietskörperschaften hätten sich bisher durch die Zinsen für die gehorteten Pensionsbeiträge ein Körbergeld verdient. Dies solle in Zukunft nicht mehr möglich sein. Zudem sei es auch ein probates Mittel, um das Amt des Bürgermeisters wieder attraktiver zu machen, da es mittlerweile in vielen Gemeinden schwierig geworden sei, Kandidaten für das Bürgermeisteramt zu finden.

Die Parteien kommen sodann darin überein, dem Landtag die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 79 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 19. Oktober 2011

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2011:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.